LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1156

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon 0431 6641-3	Datum
14.06.2010 - L 215	40	Durchwahl 6641- 511	24. August 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW - Drs. 17/522

Sehr geehrter Herr Rother,

im Namen des Innen- und Rechtsausschusses geben Sie dem Landesrechnungshof die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion des SSW zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich Stellung zu nehmen. Hierfür danke ich Ihnen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, den sich aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 der Landesverfassung ergebenden Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen zu erweitern und zu konkretisieren. Zum einen soll der Schutz- und Förderauftrag der Landesverfassung bezüglich der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe einfachgesetzlich um die Minderheit der deutschen Sinti und Roma für die Gemeinden und Kreise des Landes erweitert werden; die Ämter werden erstmalig in den so ausgeweiteten Schutz- und Förderauftrag einbezogen. Zum anderen sollen die hauptamtlich verwalteten Gemeinden, die Kreise und die Ämter verpflichtet werden, das in der Kommunalverfassung vorgeschriebene Berichtswesen auf die Erfüllung des Schutz- und Förderauftrags bezüglich der Minderheiten sowie ihrer Sprachen (einschließlich der niederdeutschen Sprache) auszudehnen.

Hopfenstraße 30 24103 Kiel Telefon 0431 6641-3 Telefax 0431 6641-438 E-Mail Poststelle@lrh.landsh.de

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass eine Ausweitung des Berichtswesens auch zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht. Der Landesrechnungshof fordert regelmäßig ein, dass öffentliche Haushalte nur dann zusätzlich belastet werden dürfen, wenn die neuen Aufgaben unabweisbar sind. Und jede Übernahme neuer Aufgaben ist durch den Abbau bisherigen Aufwands gegenzufinanzieren.

Angesichts der leeren öffentlichen Kassen hatte der Landesrechnungshof sowohl für den kommunalen Bereich als auch für das Land eine finanzpolitische Kehrtwende angemahnt. Hierzu ist es auch notwendig, sich wieder auf die Kernaufgaben öffentlichen Handelns zu beschränken.

Auch wenn die konkrete Ausfüllung des Berichtswesens im Einzelfall Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist, sollte bedacht werden, dass Minderheitenfragen von Bedeutung nicht landesweit und dauerhaft relevant sein dürften. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Minderheitenförderung naturgemäß im Landesteil Schleswig, wo die Angelegenheiten der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe regelmäßig auf der Tagesordnung auch der kommunalen Selbstverwaltung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben, wann im Einzelfall und in welcher Kommune ein entsprechendes regelmäßiges Informationsbedürfnis der ehrenamtlichen Verwaltung befriedigt werden muss. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass über das Fragerecht der kommunalen Vertreter (vgl. §§ 30, 36 GO) und die Berichtspflicht über die Ausführung der Beschlüsse (vgl. § 45 c Nr. 2 GO) ein vorhandenes Informationsbedürfnis bereits rechtlich abgesichert ist.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der Einbeziehung des § 45 c GO in den Katalog des § 24 a AO der Gesetzentwurf das gesamte Berichtswesen für hauptamtlich verwaltete Gemeinden für die Ämter vorschreiben will. Dies wurde offensichtlich bisher für entbehrlich gehalten. Damit geht der Gesetzentwurf weit über sein Ziel der Minderheitenförderung hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann